



ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FERNWÄRME

BAUGEBIET KREUZBERG IV PLANBEREICH 98.4

Vorbemerkung:

Entsprechend der Satzung der Stadt Crailsheim vom 18.07.1991 versorgen die Stadtwerke das Bebauungsplangebiet „Kreuzberg IV“ (Planbereich Nr. 98.4) mit Fernwärme. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 2 und 3 der o.g. Satzung). Für den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung gelten die Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Bestimmungen (Anlage 2)
der Stadtwerke Crailsheim GmbH (Stadtwerke)
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

- Ausgabe August 2008 -

1. Vertragsabschluß (§ 2 AVBFernwärmeV)

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthauseigentum mit Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Versorgungsanlagen sind das Fernheizwerk



und die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Versorgungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.1 Bemessungsgrundlage

Maßgebend ist der sich nach der DIN 4701 ergebende Wärmebedarf des anzuschließenden Gebäudes, wobei der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mit einem Zuschlag von 10 % berücksichtigt wird. Beides zusammen bildet - aufgerundet auf volle kW - den Anschlusswert.

2.2 Der Baukostenzuschuss

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Versorgungsanlagen verlangen.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen gilt ein Anteil von max. 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = x/100 \times K \times \text{PA} / \sum \text{PA}$$

Es bedeuten : x = Prozentualer Anteil der auf die einzelnen Anschlussnehmer über BKZ zu verteilende Gesamtkosten
K = Kosten der Versorgungsanlagen.
PA = Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung gem. Ziff. 2.2.
 \sum PA = Summe der PA, die sich auf Grund der möglichen Bebauung im Versorgungsbereich ergeben.

Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die Stadtwerke sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (zum Beispiel Reihenhäuser), so kann die Stadtwerke Crailsheim GmbH jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen. Die technische Auslegung und Ausführung der Hausanschlussleitung erfolgt durch die Stadtwerke. Maßgebend für die Dimensionierung ist der Wärmebedarf des Gebäudes sowie die Heizkörper- und Ventilberechnung.

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Kundenanlage.

Die Kosten des Hausanschlusses (ohne Grabarbeiten) werden pauschal abgerechnet:

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

Diese Pauschalbeträge beinhalten keine Kosten für Grabarbeiten und Kernbohrungen (Mauerdurchbruch im Kellergeschoß). Diese Arbeiten sind vom Anschlussnehmer selbst zu veranlassen.

Ausnahme: Bei Anschlüssen aus dem Verteilerschacht sind Grabarbeiten bis zur Grundstücksgrenze enthalten.

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endet an den Absperrventilen (Eigentumsgrenze) vor der Übergabestation.

4. Übergabestation (§ 11 AVBFernwärmeV)

Die ins Eigentum des Kunden übergehende Übergabestation wird von den Stadtwerken geliefert, montiert und gewartet.

Die Kosten der Übergabestation, einschließlich Brauchwasserbereiter, werden pauschal in Rechnung gestellt.

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

Die Kosten für die Wartung der Fernwärme-Übergabestationen werden pauschal abgerechnet.

→ **Informationen zu aktuellen Preisen: siehe Preisblatt Hausanschlüsse**

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden erfordern, so sind die Stadtwerke berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Kosten werden pauschal berechnet; es gelten die jeweils öffentlich bekanntgegebenen Beträge.



6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBFernwärmeV)

Verlegungskosten nach § 18, Absatz 4 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19, Absatz 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zahlungsverzug (§ 27 AVBFernwärmeV) und Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung und
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke
 - zum Einzug eines Betrages
 - zur Einstellung der Versorgung
 - zur Wiederaufnahme der Versorgung

während der üblichen Arbeitszeit werden pauschal berechnet; es gelten jeweils die öffentlich bekanntgegebenen Beträge. Bei Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

10. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die Stadtwerke gemäß AVBFernwärmeV berechtigt sind Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Ablesung und Abrechnung

11.1 Ablesung und Rechnungserteilung

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel jährlich. Die Stadtwerke erheben angemessene Teilbeträge.



11.2 Abrechnung gesamt

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchtem bzw. gezahlten Teilbeträgen.

12. Steuern und Abgaben

Eventuell neu hinzukommende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich berechnet.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.10.1994 in Kraft.